

Beitragsreglement mit Festlegung der Stimmenzahl

Bezeichnung	Statuten Art. 5	Beitrag Fr.	Anzahl Stimmen
Privatmitglieder: Einzelbeitrag	Bst. a)	40.--	1
Privatmitglieder: Paarbeitrag	Bst. a)	60.--	2
Private Anbieter von Beherbergungsleistungen: Einzelbeitrag	Bst. b)	3.-- / Bett + 40.-- Grundbeitrag	1
Private Anbieter von Beherbergungsleistungen: Paarbeitrag	Bst. b)	3.-- / Bett + 60.-- Grundbeitrag	2
Gewerbliche Anbieter von Beherbergungsleistungen	Bst. b)	5.- / Bett + 60.- Grundbeitrag	1
Vereine, Stiftungen, Landwirtschaftliche Betriebe, Mikrounternehmen	Bst. c)	75.-- - 150.--	1
Kleine Unternehmen	Bst. c)	200.-- - 400.--	1
Mittlere und große Unternehmen	Bst. c)	500.--	1

Definition der Unternehmensgrösse gemäss Bundesamt für Statistik:

Mikrounternehmen 1 – 9 Beschäftigte
Kleine Unternehmen 10 – 49 Beschäftigte
Mittlere Unternehmen 50 – 249 Beschäftigte

Gemeinden am rechten Thunerseeufer

Bezeichnung	Statuten Art. 5	Beitrag Fr.	Anzahl Stimmen
Gemeinde Hilterfingen	Bst. d)	6'000.-	15
Gemeinde Oberhofen	Bst. d)	4'000.-	10
Gemeinde Sigriswil	Bst. d)	20'000.-	50

Stimmrecht: 1 Stimme pro angefangene Fr. 400.- des Mitgliederbeitrages

Tourismusorganisationen am rechten Thunerseeufer

Grundlage	Statuten Art. 5	Beitrag Fr.	Anzahl Stimmen
Touristische Einnahmen der Tourismusorganisationen (TO) Gemäss Beschluss Verwaltung ICG 05.12.2001/V ICG 30.04.2002 Rest paritätisch aufgeteilt nach den touristischen Einnahmen des Vorjahres. Rundung auf nächste hundert Franken.	Bst. e)	Summe 30'000.- (inkl. Anteil ST) Sockelbeitrag pro TO 750.-	1 Stimme pro angefangene Fr. 400.- des Mitgliederbeitrages

Stimmrecht: 1 Stimme pro angefangene Fr. 400.- des Mitgliederbeitrages

Die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5 Bst. a-c werden vom Vorstand, bzw. vom Ausschuss Bereich A zuhanden des Vorstandes, überprüft und festgelegt. Die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5 Bst. d) und e) werden vom Vorstand, bzw. vom Ausschuss Bereich B, mit den Gemeinden/Tourismusorganisationen zuhanden des Vorstandes ausgehandelt. Kommt keine Einigung zustande, legt der Vorstand die Mitgliederbeiträge zuhanden der Hauptversammlung fest. Die Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils durch die Hauptversammlung (Art. 8 Statuten).

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 3. April 2025

Die Präsidentin: Die Geschäftsführerin:



Edith Brand



Renate Gloor